

GEMEINSAMER TARIF 3a



Empfang von Radiosendungen und Hintergrundunterhaltung mit Tonträgern bzw. music-on-hold

Gegenstand dieses Tarifs ist der zeitgleiche und unveränderte Empfang von Radiosendungen einschliesslich jene über Internet (sog. simulcasting oder webcasting) als auch die Verwendung von Tonträgern zur allgemeinen Hintergrundunterhaltung. Hintergrundunterhaltung bedeutet, dass die Verwendung der Repertoires begleitende, ergänzende bzw. nebensächliche Funktion hat. Tonträgeraufführungen als Hintergrundberieselung können in Verkaufsgeschäften, Restaurants, Aufenthaltsräumen, Arbeitsräumen etc. sowie für „music-on-hold“ Anwendung finden.

Dieser Tarif bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter, Verleger, Schriftsteller, Fotografen) und auf die sog. verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten, Produzenten und Sendeunternehmen), welche Repertoire der SWISSPERFORM, ProLitteris, SSA und SUISSIMAGE sind.

Die SUISA ist die geschäftsführende Verwertungsgesellschaft und Vertreterin der SWISSPERFORM, ProLitteris, SSA und SUISSIMAGE.

Wie wird der Preis für die Musiknutzung festgesetzt?

Die Vergütung berechnet sich nach der **Fläche**, auf welcher Sendungen bzw. Aufführungen hörbar oder sichtbar sind oder für music-on-hold nach der **Zahl der Amtslinien**. Bei den Berechnungen unterscheidet man grundsätzlich zwischen Veranstaltern, die eine Entschädigung über die **Billag AG (gewerblichen oder kommerziellen Radio- und/oder Fernseh-Empfang)** oder über die **SUISA** entrichten.

1. Inkasso durch die Billag AG

Die Billag AG erhebt im Auftrag der Verwertungsgesellschaften die Vergütung für den Empfang von Sendungen zusammen mit der Gebühr für den gewerblichen oder kommerziellen Radio- und/oder Fernseh-Empfang. Die Vergütung gilt jeweils pro Geschäft, Laden, Betrieb, Fahrzeug etc.

Auf Flächen bis zu 1000 m² und/oder bis zu 200 Amtslinien wird die Basisvergütung fällig:

Radioempfang und/oder Aufführungen mit Ton- und Tonbildträger: CHF 16.00
Fernsehempfang: CHF 17.30

1000 m² - 3000 m² Fläche und/oder 200 - 600 Amtslinien wird die

Basisvergütung zuzüglich einer Zusatzvergütung* von CHF 52.50

3000 m² - 5000 m² Fläche und/oder 600 - 1000 Amtslinien wird die

Basisvergütung zuzüglich einer Zusatzvergütung* von CHF 105.00

Über 5000 m² Fläche und/oder über 1000 Amtslinien wird die

Basisvergütung zuzüglich einer Zusatzvergütung* von CHF 157.50

*jeweils pro gemeldetem Standort, je für Radio- und/oder Fernsehempfang.

2. Inkasso durch die SUISA

Die SUISA erhebt die Vergütung bei denjenigen, die keinen gewerblichen oder kommerziellen Radio- und/oder Fernseh-Empfang besitzen oder welche die Vergütungen gemäss diesem Tarif nicht an die Billag AG leisten. Diese beträgt:

150 % der Basisvergütung,
120 % der Zusatzvergütung

Müssen Verzeichnisse der aufgeführten Musik abgeliefert werden?

Die Verwertungsgesellschaften verzichten auf diese Verzeichnisse, soweit sie in der Bewilligung nicht ausdrücklich solche verlangen.